Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ CH - 1000 Lausanne 14 Tel. 021 318 91 11 Fax 021 323 37 00 Korrespondenznummer 10.9 An die Vorsteherin des Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Frau Bundesrätin Doris Leuthard Kochergasse 6 3003 Bern

vorab per E-Mail an: tp@bakom.admin.ch

Lausanne, 29. März 2016 / wai

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Fernmeldegesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 laden Sie das Bundesgericht ein, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bis 31. März a.c. zur beabsichtigten Änderung des Fernmeldegesetzes Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, den heutigen gemäss Artikel 83 Buchstabe p Ziffer 2 BGG für den Netzzugang geltenden Ausschluss von der Zuständigkeit des Bundesgerichts auf weitere Streitigkeiten im Rahmen des Fernmeldegesetzes auszuweiten. Begründet wird die Erweiterung des Ausschlusses mit der Notwendigkeit schneller Entscheide in einem dynamischen Umfeld (Erläuterungsbericht S. 84 f.). Das Bundesgericht teilt diese Begründung für den Ausschluss seiner Zuständigkeit nicht.

Einerseits könnte diese Begründung ebenso gut in anderen Rechtsgebieten vorgebracht werden, zum Beispiel im Wettbewerbsrecht ganz allgemein. Anderseits rechtfertigt das Bedürfnis nach einer zeitgerechten Entscheidung den generellen Ausschluss der bundesgerichtlichen Zuständigkeit nicht. Das Bundesgericht ist in der Lage, die gerichtlichen Streitigkeiten im Rahmen des Fernmeldegesetzes mit der gebotenen Beförderlichkeit zu behandeln. So könnte gesetzlich vorgesehen werden, dass das Bundesgericht in Analogie zur Regelung bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und der internationalen Amtshilfe in Steuersachen innert 15 Tagen über die Zulässigkeit der Beschwerde entscheidet (Art. 107 Abs. 2 BGG).

Dem Bundesgericht müssen jedenfalls Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung

unterbreitet werden können. Darauf haben wir bereits in der Vernehmlassung vom 22. Februar a.c. zur Revision des Bundesgerichtsgesetzes hingewiesen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHES BUNDESGERICHT

Die Präsidentenkonferenz

Der Vorsitzende

Der Generalsekretär

Jean Fonjallaz

Paul Tuhul Paul Tschümperlin